

Einkommensteuernachzahlung trotz Steuerklasse 6 im Nebenjob: warum?

Der Zweitjob hat sich im Berufsleben seit Jahren etabliert. Egal was dafür den Ausschlag gegeben hat: Die Spielregeln sind dieselben und oft genug ergeben sich hieraus Fragen, die sich der Steuerpflichtige nicht erklären kann. So auch die Frage nach der Einkommensteuernachzahlung am Jahresende trotz Anwendung der Steuerklasse 6. Für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung einer weiteren Beschäftigung neben der Erstbeschäftigung gibt es mehrere Möglichkeiten. Diese richten sich nach dem Umfang und der Ausgestaltung der Nebenbeschäftigung. Wenn der Zweitjob nicht nach den gesetzlichen Regelungen der geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung verbunden mit der Abführung von Pauschalen durch den Arbeitgeber erfolgt, kommt die Steuerklasse 6 ins Spiel. Dabei spielt es keine Rolle, welche Steuerklasse

bei Ausübung der Erstbeschäftigung vorliegt. Die Steuerklasse 6 dient nur zur Abrechnung einer oder mehrerer steuerpflichtiger Nebenbeschäftigungen neben der Erstbeschäftigung. Jedem Steuerpflichtigen stehen gesetzlich normierte Frei- und Pauschalbeträge zu, die die jährliche Steuerlast reduzieren. So zum Beispiel der steuerliche Grundfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums, der Werbungskosten-Pauschalbetrag oder Pauschalbeträge bei den Sonderausgaben. Diese steuermindernden Beträge werden bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug dadurch berücksichtigt, dass der Gesetzgeber diese mit einem Zwölftel des Jahresbetrages in den monatlichen Lohnsteuertabellen der Steuerklassen 1 bis 5 berücksichtigt hat. Wer jedoch für den Zweitjob die Steuerklasse 6 verwenden muss, hat ja bereits den steuerlichen Vorteil im Rahmen



Von Egbert Dahley

Steuerberater in Würselen

seiner Steuerklasse in der Erstbeschäftigung erhalten. Deshalb sieht die Steuerklasse 6 keine Berücksichtigung dieser Entlastungsbeträge vor. Die Entstehung der Lohnsteuer bei der Abrechnung des zusätzlichen Arbeitslohns nach Steuerklasse 6 beginnt deshalb schon beim ersten hinzuverdienten Euro. Ansonsten würde eine doppelte Entlastung erfolgen. Die Lohnsteuertabelle weist bei der Steuerklasse 1 und einem Monatsbrutto von 1000 Euro 5,91 Euro Lohnsteuer aus, bei Steuerklasse 6 jedoch 118,06 Euro. Deshalb spricht man bei der Steuerklasse 6 oft von der teuren Steuerklasse.

Nun muss man jedoch wissen, dass bei steigendem Entgelt auch der Steuersatz der Lohn- bzw. Einkommensteuer steigt. Es setzt die Progression ein, welche auch im mittleren Einkommensbereich als sogenannte kalte Progression stärker als in anderen Einkommensbereichen steigt. Wer als Alleinstehender ein monatliches Brutto von 2500 Euro erzielt, hat dieses mit der Steuerklasse 1 zu versteuern und zahlt dafür im Durchschnitt ca. 15,5 Prozent Lohnsteuer. Bei einer Gehaltserhöhung von 200 Euro monatlich würde er für diese Erhöhung 54,92 Euro Lohnsteuer mehr zahlen. Das entspricht einem Steuersatz von ca. 27,5 Prozent. Anders ist es, wenn der Steuerpflichtige keine Gehaltserhöhung bekäme, sondern einen Zweitjob mit einem Verdienst von 200 Euro ausüben würde. Der Zweitjob wird nach der Steuerklasse 6 besteuert, diese orientiert sich bei

der Lohnsteuerberechnung nicht nach der Höhe des Erstverdienstes. Die Besteuerung beginnt zwar unmittelbar, jedoch lediglich mit einem Steuersatz von rund elf Prozent, also rund 16,5 Prozent weniger als bei der vergleichbaren Gehaltserhöhung. Am Jahresende werden für die Berechnung der Höhe der Einkommensteuer sämtliche Einnahmen aus allen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet. Hierbei ergibt sich nun, dass trotz der Anwendung der Steuerklasse 6 beim Zweitjob die darauf abgeführte Lohnsteuer nicht ausreichend bemessen war. Es kommt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zu einer Nachversteuerung. Damit wird eine gleichmäßige Besteuerung wieder hergestellt und gesichert. Also: So teuer wie hinlänglich vermutet ist die Steuerklasse 6 dann doch nicht.

► wirtschaft@zeitungsverlag-aachen.de